



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5200.02

BVD/P095200
Basel, 21. Oktober 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Oktober 2009

Schriftliche Anfrage Remo Gallacchi betreffend Sanierung des Kantonsspitals

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Remo Gallacchi dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Laut Medienberichten hat die Denkmalpflege die jetzige Sanierung, resp. das Ersetzen der Fenster, des Kantonsspitals nach der ersten Sanierung verschuldet. Sie verhinderte den Einbau neuer Fenster bei der ersten Sanierung mit der Begründung, dass das Erscheinungsbild erhalten werden muss. Dies wäre damals sicher auch mit neuen Fenstern möglich gewesen. Spitäler wie das Universitätsspital sind hauptsächlich Zweckgebäude. Das Gebäude sollte daher hauptsächlich die Bedürfnisse des Spitals und der Patienten berücksichtigen und im Vordergrund stehen.

Im Gesetz über den Denkmalschutz steht folgendes:

§ 15. Über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beschliesst auf Antrag des zuständigen Departementes der Regierungsrat. Der Beschluss hat den Umfang des Schutzes festzulegen.

Der Westflügel des Klinikum 1 ist laut Denkmalverzeichnis nicht denkmalgeschützt. Dieses Gebäude ist lediglich im sog. Inventar der Denkmalpflege. Dieses Inventar wird in der Verordnung zum Gesetz über den Denkmalschutz geregelt.

In der Verordnung heisst es im § 12 (in Kraft seit Januar 2009, vor der Revision § 14)

§ 12. Die Denkmalpflege erstellt ein Inventar der Denkmäler, welche nach ihrer Bewertung die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1–6 des Gesetzes erfüllen, jedoch nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Diesem Inventar kommt keine Rechtswirkung zu; es dient lediglich der Information.

² Das Inventar ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zur Genehmigung vorzulegen und periodisch zu revidieren. Es

Zu den oben erwähnten Sachverhalten habe ich folgende Fragen an die Regierung:

1. Teilen Sie meine Einschätzung, dass man nach § 12 der Verordnung schon bei der ersten Sanierung neue Fenster hätte einbauen können, ohne Rücksicht auf die Empfehlung des Denkmalschutzes?
2. Ist das Bau- und Verkehrsdepartement, welches für die Inventarliste verantwortlich ist, bereit bei der periodischen Überprüfung Zweckgebäude, wie es u. a. das Unispital ist, von der Inventarliste zu streichen, damit in Zukunft nötige Sanierungen, Renovierungen, Modernisierungen, etc. nicht be- und verhindert werden können?
3. Besteht nicht die Gefahr, dass diese Inventarliste missbraucht wird, um Gebäude versteckt unter Denkmalschutz zu stellen, wenn das Bau- und Verkehrsdepartement sich immer der Empfehlung der Denkmalpflege beugt?
4. Ist es nicht sinnvoll auch die Inventarliste nicht nur dem BVD, sondern dem Regierungsrat zur

Genehmigung vorzulegen? So können betroffene Departemente vorgängig intervenieren.

5. Werden Besitzer von privaten Gebäuden informiert, wenn das Gebäude in das Inventar aufgenommen wird?

Remo Gallacchi“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Als Grundlage für die Beantwortung der einzelnen Fragen werden nachfolgend der Verlauf und die relevanten Entscheide bezüglich Sanierungstätigkeiten an den Fenstern am Klinikum 1 dargestellt:

- Erste Abklärungen bezüglich einer Erneuerung der Fenster am Klinikum 1 fanden im Rahmen der Kostenermittlung für die Gesamtrenovation des Ostflügels im Jahr 1986 statt. Die dazu beigezogene Eggenberger Bauphysiker AG, Burgdorf, kam dabei zu folgendem Schluss: *„Der Ersatz der bautechnisch intakten Fenster wäre unverhältnismässig und nach heutiger Betrachtung unwirtschaftlich“*. Gestützt darauf und weiteren Abklärungen gelangten die Verantwortlichen zum einvernehmlichen Entscheid, die bestehenden Fenster zu erhalten und zu renovieren. Die Denkmalpflege war dabei in keiner Weise involviert.
- Im Rahmen der Detailprojektierung stellte der technische Dienst des Spitals im Jahr 1987 ein Wiedererwägungsgesuch und beantragte den Ersatz der Fenster an der Südseite. Auf dieses Gesuch wurde unter Berufung auf die seinerzeitigen Abklärungen nicht eingetreten.
- Im Zusammenhang mit der Detailplanung des Lüftungssystems im Jahr 1989 wurde der allfällige Totalersatz der Fenster erneut in Betracht gezogen. Es fanden zusätzliche Untersuchungen statt und der technische Dienst des Spitals machte darauf aufmerksam, dass auch der erhebliche Unterhaltsbedarf der bestehenden Fenster in die Kalkulation mit einzubeziehen sei. Trotzdem kam auch die damalige Zusammenfassung der Untersuchungen durch die Architektengemeinschaft zum Antrag, die bestehenden Fenster zu erhalten. Dabei kamen erstmals auch denkmalpflegerische Überlegungen zur Sprache – allerdings seitens der Architekten (die Denkmalpflege war an den Entscheidungen nach wie vor nicht beteiligt).
- 1992/94 erfolgte der Neuanstrich der Fenster am Ostflügel. Innerhalb der Garantiefrist traten partielle Schäden auf. Ein Gutachten der EMPA ergab, dass Risse im Holz die Ursache für die partiell schlechte Haftung der Farbe seien.
- 1998 wurden folgende Massnahmen an den Fenstern des Osttrakts beschlossen:
 - Neuanstrich
 - Einbau von Alu-Wetterschenkeln
 - Einbau von K-Scheiben anstelle der inneren DV-Scheiben
 - Einführung eines Nachpflegesystems der Fenster im Vierjahres-Rhythmus.
- 2000/02: Anlässlich des Umbaus des Westtrakts wurde der 1998 beschlossene Massnahmenkatalog für die Behandlung der Fenster übernommen.
- 2005 stellte man fest, dass das Unterhaltsproblem am Westtrakt gravierender ist als am Osttrakt. Als Ursache wurde erkannt, dass die Fenster am Westtrakt vor der Renovation während mehreren Jahren überhaupt nicht mehr unterhalten worden waren und daher das Problem der Risse im Holz und der ungenügenden Haftung der Farbe häufiger auf-

trat. Ausserdem monierte der technische Dienst des Spitals, dass der 1998 beschlossene Einbau neuer Gläser die erhoffte Verbesserung des Raumklimas nur bedingt erbracht habe. Aufgrund dieser Feststellungen und dem Umstand, dass auch andere, technische Nachbesserungen eine weitere Renovationsphase am Westtrakt bedingten, wurde nun der Ersatz der Fenster vorgeschlagen. Aus diesem Grund wurde erstmals auch die Denkmalpflege beigezogen.

- 2008 wurde ein mit der Denkmalpflege abgesehenes, zum Altbestand formgleiches Musterfenster montiert und mit Messungen festgestellt, dass sich dadurch das Raumklima verbessern lässt. Gestützt auf diese Feststellung wurde beschlossen, die Fenster am Westtrakt in dieser Weise zu ersetzen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Situation bzw. der Verlauf der Sanierungsarbeiten in den betreffenden Medienberichterstattungen falsch dargestellt wurde: Die Denkmalpflege wurde im gesamten Verlauf der Entscheidungsfindung erst ganz am Schluss miteinbezogen und hat dabei der Auswechslung der Fenster zugestimmt.

Die gestellten Fragen im Einzelnen können wir vor diesem Hintergrund wie folgt beantworten:

1. *Teilen Sie meine Einschätzung, dass man nach § 12 der Verordnung schon bei der ersten Sanierung neue Fenster hätte einbauen können, ohne Rücksicht auf die Empfehlung des Denkmalschutzes?*

Grundsätzlich kann eine Sanierungstätigkeit an einem Gebäude auch dann durchgeführt werden, wenn das Gebäude im Inventar gemäss §12 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege (DS VO) aufgeführt wird.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Aufnahme des Klinikum 1 ins Inventar gemäss § 12 DS VO am 28. Oktober 2008, völlig unabhängig von anstehenden Sanierungsfragen.

2. *Ist das Bau- und Verkehrsdepartement, welches für die Inventarliste verantwortlich ist, bereit bei der periodischen Überprüfung Zweckgebäude, wie es u. a. das Unispital ist, von der Inventarliste zu streichen, damit in Zukunft nötige Sanierungen, Renovierungen, Modernisierungen, etc. nicht be- und verhindert werden können?*

Der Vorschlag, „Zweckgebäude“ aus dem Inventar zu streichen übersieht, dass Baudenkmalern in den allermeisten Fällen ein praktischer Zweck zugeschrieben werden kann. Eine Abgrenzung dessen, was als „Baudenkmal“ bezeichnet werden darf, ist daher auf Grund des Kriteriums „Zweckgebäude“ schwierig bzw. nicht konsistent umzusetzen. Im Fall des Klinikums 1 kommt hinzu, dass dieses Gebäude nicht nur von der Denkmalpflege für schutzwürdig gehalten wird. 1989 hat der Bund Schweizer Architekten den Antrag gestellt, dieses herausragende Beispiel eines Spitalbaus der Moderne unter Denkmalschutz zu stellen.

Es ist generell nicht das Ziel von Denkmalschutzmassnahmen, notwendige bauliche Massnahmen an Bauten zu be- oder verhindern. Das Ziel dieser Massnahmen besteht darin, vorhandene Qualitäten zu bewahren. Der Regierungsrat anerkennt diese Aufgabe der zuständigen Fachstelle im Bau- und Verkehrsdepartement und sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine Ausscheidung von „Zweckbauten“ aus der Inventarliste. Notwendige Sanierungen, Renovierungen, Modernisierungen sind durch die Inventarliste nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

3. *Besteht nicht die Gefahr, dass diese Inventarliste missbraucht wird, um Gebäude versteckt unter Denkmalschutz zu stellen, wenn das Bau- und Verkehrsdepartement sich immer der Empfehlung der Denkmalpflege beugt?*

Das Bau- und Verkehrsdepartement hält sich grundsätzlich an § 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSG): „Denkmäler sind zu erhalten“. Der Inventareintrag von staatseigenen Bauten erfolgt lediglich zur Information. Er bewirkt nichts Zusätzliches.


4. *Ist es nicht sinnvoll auch die Inventarliste nicht nur dem BVD, sondern dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen? So können betroffene Departemente vorgängig intervenieren.*

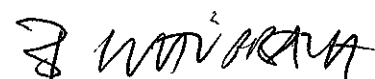
Das Inventar gemäss § 12 DS.VO hat explizit „keine Rechtswirkung“. Es dient der Information über die aus Sicht der dafür zuständigen Fachstelle schutzwürdigen Objekte. Über die tatsächliche Unterschutzstellung entscheidet gegebenenfalls der Regierungsrat. Er erachtet es indessen nicht als seine Aufgabe, schon vorgängig darüber zu befinden, ob ein Objekt von der Fachstelle als schutzwürdig betrachtet werden darf.

5. *Werden Besitzer von privaten Gebäuden informiert, wenn das Gebäude in das Inventar aufgenommen wird?*

Der alleinige Zweck des Inventars ist die Information der Eigentümer und der Behörden. Selbstverständlich wird dies dem Eigentümer unter Zustellung der diesbezüglichen Würdigung des Denkmals durch die Fachstelle eröffnet. Diese Verordnungsmassnahme wurde dem Denkmalschutzgesetz ausschliesslich dazu beigefügt, mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin